

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement **Raum und Wirtschaft (rawi)** Murbacherstrasse 21 6002 Luzern Telefon +41 41 228 51 83 rawi@lu.ch rawi.lu.ch

## Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

## Öffentliche Planauflage

## **Gemeinde Luthern**

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchsteller: CKW AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern

Bauvorhaben: S-0109471.2

Transformatorenstation Luthern-Färchhüsli

Die Holzmast-Trafostation Flühli-Färchhüsli muss saniert werden.

Die Holzmasten der TS sind angefault und die elektrische Ausrüstung ist noch

mit offenen Sammelschienen ausgestattet.

Zone: Wald Grundstück-Nr.: 717

Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: TS Luthern-Färchhüsli

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **29. September 2025 bis 28. Oktober 2025** auf der Gemeindekanzlei Luthern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter <a href="http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd-bekanntmachungen-planauflagen">http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd-bekanntmachungen-planauflagen</a>.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschiften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;

- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 15. September 2025

## **Dienststelle Raum und Wirtschaft**

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf